

I 63-303.61

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.  
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

87-147 MBB

Datum der Ausgabe:

31. Juli 1987

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. 3049

BK117A-1, A-3 und A-4, alle Werknummern

Betrifft:

Flughandbuch (Flight Manual)

Anlaß/Grund:

Verfahrensänderung bei Anzeige des Vorhandenseins von Metallspänen im Motorölkreislauf.

Maßnahmen und Fristen:

Vor dem nächsten Flug ist in das Flughandbuch die entsprechende vorläufige Revision (Seite 3-21) einzufügen.

Technische Mitteilungen des Herstellers:

MBB-BK 117A-1 und A-3 Flight Manual, vorläufige Rev. 5, MBB-BK117A-4 Rev. 1 vom 27.07.1987.

Die technischen Mitteilungen werden hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahme kann vom Hubschrauberführer oder von einer sachkundigen Person durchgeführt werden und ist im Bordbuch zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.